

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Griechische Philologie im
Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

11. Juli 2008
25. Juli 2008
1. September 2009
5. November 2010
8. März 2011
25. Juli 2013
17. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 im Folgenden: ABMStPO/Phil – für das Fach Griechische Philologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Griechische Philologie kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Griechischen Philologie sowie in den Neben- und Nachbardisziplinen. ²Außerdem soll der Grund gelegt werden zur Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zum selbständigen Bearbeiten komplexer Probleme überhaupt. ³Diese Kompetenzen stellen eine Grundlage dar für die Ausübung eines breit gefächerten Spektrums beruflicher Tätigkeiten.

(3) ¹Im Bachelorstudiengang Griechische Philologie wird eine fundierte fachwissenschaftliche Grundausbildung gewährleistet. ²Die Absolventin bzw. der Absolvent erwirbt überdies die Kompetenz zum Umgang mit sprachlichen Phänomenen und Texten überhaupt, zudem Fertigkeiten in der Gewinnung großer Mengen von Informationen

sowie eine hohe generelle analytische Befähigung. ³Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sprachbeherrschung und Sprachreflexion
2. Erfassen schwieriger Texte
3. methodische Bewältigung komplexer Probleme
4. Abstraktionsvermögen
5. Strukturieren eigener Texte und
6. die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellen.

⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflektionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3 der ABMStPO/Phil.** ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium Griechische Philologie als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	ECTS-Punkte pro Semester*						Art und Umfang der Prüfung	Faktor		
		V	S	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wahlpflichtmodul I**	Graecum I			6		10	10								Klausur (120 Min., 100 %)	0
Wahlpflichtmodul II**	Graecum II			6		10		10							Klausur (120 Min., 100 %)	0
Wahlpflichtmodul III**	Griechisch	2				10	2	2						Portfolio (mdl. Prüfung (20 Min., 50 %) und Essay (3-5 S., 50 %)	0	
	Griechisch		2				5	5								
	Klassische Archäologie <i>oder</i> Alte Geschichte <i>oder</i> Antike Philosophie <i>oder</i> Neues Testament	2					3	3								
Wahlpflichtmodul IV**	Einführende Sprachübungen I			4		10	6	6					Klausur (120 Min., 100 %)	0		
	Einführende Sprachübungen II			2			4	4								
Einführung	Vorlesung aus der Lateinischen Philologie oder Übung aus der Indogermanistik	(2)		(2)		5			2	2			mdl. Prüfung (20 Min., 100 %)	1		
	Einführung in die Nebendisziplinen			2					3	3						
Sprachübungen I	Sprache Ia			4		10			6	6			Klausur (120 Min., 100 %)	1		
	Sprache Ib			2					4	4						
Poesie	Poesie	2				10			4	4			Portfolio: mdl. Prüfung (15 Min.) (30 %) und Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (8-12 S.) (70 %)	1		
	Poesie		2						6	6						
Prosa	Prosa	2				10			4	4			Portfolio: mdl. Prüfung (15 Min.) (30 %) und Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (8-12 S.) (70 %)	1		
	Prosa		2						6	6						
Lektüre	Lektüre Poesie			2		5			2,5	2,5			Klausur in einer Veranstaltung (120 Min., 100 %)	1		
	Lektüre Prosa			2					2,5	2,5						
Sprachübungen II	Sprache IIa			4		10					6	6	Klausur (120 Min., 100 %)	1		
	Sprache IIb			2							4	4				
Vertiefung	Prosa / Poesie		2			10					7	7	Portfolio: Hausarbeit (10-15 S., 80 %) und Klausur (120 Min., 20 %)	1		
	Lektüre Neues Testament			2							3	3				
Bachelorarbeit						10						10	Bachelorarbeit (40 S., 100 %)	1		

* Die Angaben zur Verteilung der Module auf die einzelnen Semester stellen nur eine **Empfehlung** dar.

** Es sind entweder die Wahlpflichtmodule I und II oder die Wahlpflichtmodule III und IV zu belegen.

(2) Für das Sommersemesterangebot 2011 findet folgender Studienverlaufsplan Anwendung:

				1	2	3	4	5	6
Modul	GOP	SWS	ECTS	SS 11	WS 11	SS 12	WS 12	SS 13	WS 13
Graecum I			10						
Graecumskurs I	GOP ¹⁾	6	10						
Graecum II			10						
Graecumskurs II	GOP ¹⁾	6	10						
Ersatzmodul I			10						
Proseminar Griechisch	GOP ¹⁾	2	5						
Vorlesung Griechisch	GOP ¹⁾	2	2						
Vorlesung Klassische Archäologie, oder	GOP ¹⁾	2	3						
Vorlesung Alte Geschichte, oder	GOP ¹⁾	2	3						
Vorlesung Antike Philosophie, oder	GOP ¹⁾	2	3						
Vorlesung Neues Testament	GOP ¹⁾	2	3						
Ersatzmodul II			10						
Sprache Einführung a	GOP ¹⁾	4	6						
Sprache Einführung b	GOP ¹⁾	2	4						
Modul Einführung			10						
Vorlesung Latein, oder		2	2						
Übung Indogermanistik		2	2						
Einführung in die Griechische Philologie		2	4						
Einführung in die Nebendisziplinen		4	4						
Modul Sprache I			10						
Sprache I a		4	6						
Sprache I b		2	4						
Modul Literatur I			10						
Vorlesung Poesie		2	2						
Proseminar Prosa		2	6						
Lektüre		2	2						
Modul Literatur II			10						
Vorlesung Prosa		2	2						
Proseminar Poesie		2	6						
Lektüre		2	2						
Modul Sprache II			10						
Sprache II a		4	6						
Sprache II b		2	4						
Modul Literatur III			10						
Hauptseminar Prosa oder Poesie		2	6						
Lektüre Griechisch		2	2						
Lektüre NT		2	2						

¹⁾ Für die GOP müssen mindestens entweder die beiden Graecummodule oder die beiden Ersatzmodule erfolgreich abgeschlossen sein.

(3) Im Studiengang Griechische Philologie als zweites Fach sind die Module nach Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Module „Sprachübungen II“ und „Bachelorarbeit“ erfolgreich abzulegen.

(4) ¹Falls Griechische Philologie als Erstfach studiert wird, müssen im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Es werden Module zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen in Italienisch oder Französisch empfohlen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Griechische Philologie mindestens entweder die Wahlpflichtmodule I und II oder die Wahlpflichtmodule III und IV erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen den Nachweis altgriechischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums erbringen; Studierende ohne Graecum erbringen den Nachweis durch den erfolgreichen Abschluss der Wahlpflichtmodule I und II im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten. ²Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ABMStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.